

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum KVG und Verordnung

| Vorlage des Regierungsrats vom 13. Oktober 2015 mit Änderungsantrag vom 10. November 2015 (Erhöhung Familienzulagen) | Änderungsanträge der CSP-Fraktion vom 25. November 2015 |
|--|---|
| | <p>Der Erlass GDB <u>851.1</u> (Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>Art. 2 Anspruch und Finanzierung der Prämienverbilligung</p> <p>² Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom Regierungsrat jährlich festgelegt.</p> | <p>² Der Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens. Der Prozentsatz verläuft linear und steigt ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens an (linear-progressives System). Er wird vom Regierungsrat <u>Kantonsrat</u> jährlich <u>durch Kantonsratsbeschluss abschliessend</u> festgelegt.</p> <p>(= <i>Geltendes Recht</i>)</p> <p>⁵ Die individuelle Prämienverbilligung darf die im Kalenderjahr geschuldeten Prämien für die Krankenpflegegrundversicherung nicht übersteigen.</p> |
| | <p>1. Der Erlass GDB <u>851.11</u> (Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999) (Stand 1. April 2015) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>Art. 5 Festlegung</p> <p>¹ Die kantonalen Richtprämien für Erwachsene und junge Erwachsene werden jährlich durch den Regierungsrat festgelegt.</p> | <p>¹ Die kantonalen Richtprämien für Erwachsene und junge Erwachsene <u>entsprechen mindestens 75 Prozent der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien (ink. Unfalldeckung)</u>. Sie werden jährlich durch den Regierungsrat festgelegt.</p> |